

herzo



STADT
HERZOGENAURACH

Zusammenfassende Erklärung

zur

Flächennutzungsplan -

Änderung im Abschnitt Nr. 16

**„Herausnahme der geplanten Trasse zur
Südumgehung Niederndorf“**

Stadt Herzogenaurach
Amt für Planung, Natur und Umwelt

26. Juni 2017

1. Lage des Plangebietes

Der FNP-Änderungsbereich Nr. 16 „Herausnahme der geplanten Trasse zur Südumgehung Niederndorf“ verläuft entlang der stillgelegten Bahnlinie zwischen Hauptendorf und Neuses (Erlangen).

Die Länge der zur Herausnahme beschlossenen „Trasse Südumgehung“ im Talraum beträgt ca. 3,2 km. Der genaue Trassenverlauf ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

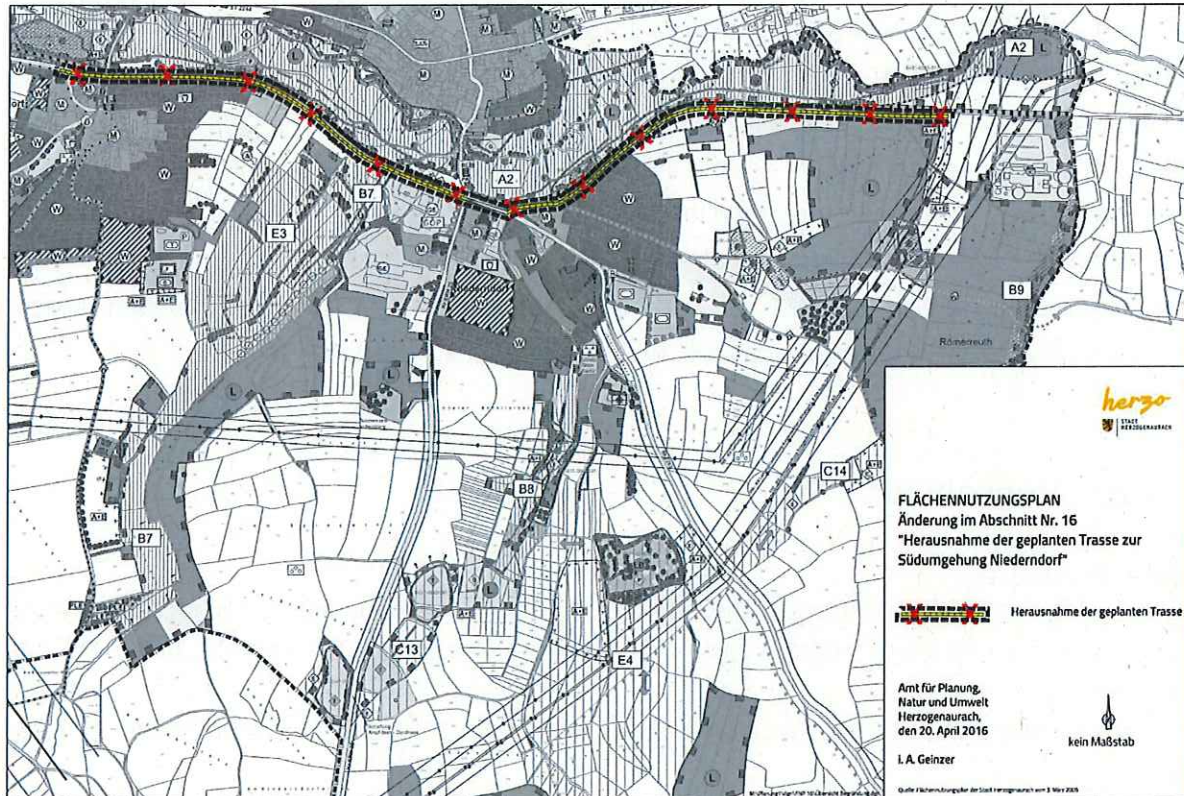


Abb.: Übersichtsplan der Trassenherausnahme
Quelle: Stadt Herzogenaurach (Flächennutzungsplan)

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 28. Oktober bis einschließlich 28. November 2016 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 20. Oktober 2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, ihre Stellungnahme zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes bis zum 28. November 2016 abzugeben.

Feststellungsbeschluss

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 1. Juni 2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 16 „Herausnahme der geplanten Trasse zur Südumgehung Niederndorf“ in der Fassung vom 24. August 2016 einschließlich Begründung festgestellt.

Genehmigung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 16 „Herausnahme der geplanten Trasse zur Südumgehung Niederndorf“ mit Bescheid vom _____,

Nr. _____ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

4. Beurteilung der Umweltbelange

Mit der im wirksamen FNP als „Südumgehung“ dargestellten sog. Talraumtrasse sollte lediglich ein grundsätzlich in Frage kommender Korridor skizziert werden, um diesen gegenüber eventuell konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Eine Umweltprüfung ist für die im FNP aufgezeigte mögliche Trassenprüfung nicht erfolgt. Diese war für die jeweiligen Planungstiefen (FNP) auch nicht erforderlich.

Die Herausnahme der Fläche der Talraumtrasse verfügt über keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter

- „Tiere / Pflanzen“
- „Boden“
- „Wasser“
- „Klima / Luft“
- „Landschaft“
- „Mensch“
- „Kulturgüter“.

Mit der Herausnahme der Talraumtrasse im Flächennutzungsplan ist insbesondere keine Verlärmung von Naherholungsräumen und angrenzender Wohnbauflächen sowie keine negative Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes zu erwarten.

Die vorliegenden Schutzgüter sind aufgrund der Erhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen, Gehölzstrukturen und Waldflächen nach h. E. nicht, allenfalls nur gering betroffen.

- Bayernwerk AG

Die Hinweise und Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

- Main – Donau Netzgesellschaft mbH

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Bezeichnung der Leitungsträger liegt außerhalb des Geltungsbereichs der anstehenden Flächennutzungsplan-Änderung. Eine Anpassung der Bezeichnungen entlang der Versorgungsleitungen kann erst im Rahmen der gesamten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

- Stadt Erlangen

Der Hinweis bezüglich des Radschnellwegs wird zur Kenntnis genommen. Die im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung verlaufende vorhandene Fuß- und Radwegverbindung von Herzogenaurach nach Erlangen bleibt unabhängig von der Änderung Nr. 16 in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten.

- Bayerischer Bauernverband

Die vorgetragenen Bedenken bezüglich des erheblichen Eingriffs in landwirtschaftliche Produktionsflächen sind nicht relevant für die Flächennutzungsplanänderung. Die Festlegung bzw. Genehmigung der genauen Trassenführung erfolgt im noch ausstehenden Planfeststellungsverfahren.

- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Höchstadt – Herzogenaurach

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Bedenken zur weiträumigen Südumgehung sind jedoch nicht relevant für das aktuelle Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren im Abschnitt Nr. 16.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 1. Juni 2017 behandelt.

- Deutsche Telekom Technik GmbH

Eine gleichlautende Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung vom 28. September 2016 behandelt. Der Beschluss des Stadtrates von 28. September 2016 wird aufrechterhalten.

- Main-Donau Betzgesellschaft mbH:

Eine gleichlautende Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung vom 28. September 2016 behandelt. Der Beschluss des Stadtrates von 28. September 2016 wird aufrechterhalten.

- Bayerischer Bauernverband

Der Hinweis, dass auf die bereits im Raumordnungsverfahren vorsorglich vorgebrachten Einwendungen verwiesen wird, wird zur Kenntnis genommen.

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien